

## § 1

### Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Jugendorganisation des MKD führt den Namen Musikjugend Donnersberg (nachfolgend MJD genannt). Sie ist die Vereinigung aller Jugendgruppen / Jugendlichen der Vereine des Musikkreis Donnersberg e.V.
- (2) Der Sitz der MJD ist in Kirchheimbolanden.
- (3) Der Wohnsitz des Vorsitzenden der MJD ist der Sitz der Geschäftsstelle.

## § 2

### Aufgaben, Ziele und Zweck

- (1) Die MJD hat die Aufgabe
  - a) Jugendliche sowohl in der Ausübung von Musik als auch in ihrer musikalischen und persönlichen Entwicklung zu fördern. Ziel ist es, sowohl die musikalische Tradition unseres Volkes in ihrer ganzen Vielfalt zu pflegen und zu erhalten, als auch Toleranz und Verständnis gegenüber zeitgenössischer Musik und auch der Musik anderer Kulturen entgegenzubringen;
  - b) die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen und diese innerhalb des Verbandes als auch nach außen zu vertreten;
  - c) die in der Jugendarbeit tätigen Vereinsvertreter zu schulen und zu beraten;
  - d) überfachliche Veranstaltungen für und mit Jugendlichen auf Kreisebene anzuregen und durchzuführen;
  - e) die fachliche Jugendarbeit des MKD zu unterstützen;
- (2) Die MJD will das Musizieren in zeitgemäßen Gemeinschaften ermöglichen.
- (3) Sie will das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend fördern und das gesellschaftliche Engagement musizierender Jugendlicher anregen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Organisation ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Organisation dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der MJD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen des MKD.
- (3) Die MJD wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

**§ 4  
Beginn der Mitgliedschaft**

Die Jugendlichen / Jugendgruppen der Mitgliedsvereine bis 27 Jahre, sowie innerhalb des Jugendbereichs der Mitgliedsvereine des MKD gewählte oder berufene Mitarbeiter, sind Mitglieder in der MJD. Sie werden mit der Aufnahme ihres Vereins in den Musikkreis gleichzeitig Mitglied in der MJD.

**§ 5  
Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Vereins aus dem MKD.
- (2) Wer gegen das Interesse der Jugendorganisation verstößt, kann vom Vorstand der MJD von Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann die Kreisjugendversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

**§ 6  
Organe**

- (1) Die Organe der Musikjugend Donnersberg sind:
  - a) die Kreisjugendversammlung der MJD ( § 7)
  - b) der Kreisjugendvorstand der MJD ( § 8)
- (2) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

**§ 7  
Kreisjugendversammlung**

- (1) Die Kreisjugendversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Versammlung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.  
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Kreisjugendversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss diesem Antrag stattgegeben werden.
- (3) Die Kreisjugendversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme der Geschäftsberichte,
  - b) die Entlastung des Kreisjugendvorstandes,
  - c) die Wahl des Kreisjugendvorstandes (außer dem 1. Vorsitzenden, denn 1. Vorsitzender ist der in der Hauptversammlung es MKD gewählte Kreisjugendleiter; für diese Wahl hat die MJD ein Vorschlagsrecht) ,
  - d) die Änderung der Jugendordnung,
  - e) die Entscheidung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendvorstandes, welche dieser zur Entscheidung an die Kreisjugendversammlung verwiesen hat,
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung der MJD

§ 8  
Kreisjugendvorstand

(1)

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Die Legislaturperioden richten sich nach denen des MKD.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden = Kreisjugendleiter (in der Hauptversammlung des MKD gewählt)
- b) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- c) dem Stellvertreter
- d) dem Schriftführer
- e) zwei Beisitzern

(2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der MJD, soweit nicht die Kreisjugendversammlung zuständig ist.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen des Kreisjugendvorstandes erfolgt durch Benachrichtigung seiner Mitglieder mindestens 8 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4)

Ab drei anwesenden Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig, einer davon muss Vorsitzender oder Stellvertreter sein. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 9 Wahlen

- (1) Alle Wahlen können offen erfolgen, wenn sich keiner der Stimmberechtigten dagegen ausspricht. Spricht sich mindestens einer der Stimmberechtigten gegen eine offene Wahl aus, so ist mittels Stimmzettel geheim zu wählen. Bei mehreren Kandidaten findet eine geheime Wahl statt.
- (2) Für die Wahl wird von der Versammlung ein Wahlleiter und 2 Wahlhelfer bestimmt. Die aufgestellten Kandidaten dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören. Bei Stimmgleichheit nach einer Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Die auf drei Jahre gewählten Vorstandsmitglieder außer den Beisitzern müssen mindestens 18 Jahre alt sein, die Beisitzer müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- (4) Stimmberechtigt sind anwesende Vereinsjugendleiter bzw. deren Vertreter. Jeder Verein ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Stimmenübertragung ist nicht möglich.

## § 10 Vorsitzende

Der Vorsitzende leitet die Kreisjugendversammlung und die Sitzungen des Jugendvorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er vertritt die MJD nach außen und ist zur rechtsverbindlichen Zeichnung für die MJD befugt. Ist der Vorsitzende verhindert, so obliegt die Vertretung nach außen dem 1. Vors. des MKD.

**§ 11  
Geschäftsführung und Kassenverwaltung**

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte der MJD werden vom Vorsitzenden erledigt.
- (2) Die Kosten der Geschäftsführung werden durch den Musikkreis getragen. Die Festsetzung erfolgt durch Beschluss des MKD. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt durch die Kasse des Musikkreises.

**§ 12  
Änderung der Jugendordnung**

Die Änderung der Jugendordnung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Kreisjugendversammlung und muß vom MKD genehmigt werden.  
Zur Änderung des Zweckes bedarf es 9/10 der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

**§ 13  
Auflösung**

- (1) Die Auflösung der MJD kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Kreisjugendversammlung erfolgen. Sie muss mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der MJD ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichen Akten dem Musikkreis Donnersberg e. V. zu übergeben, der es im Sinne von § 2 dieser Jugendordnung zu verwenden hat.

Diese Jugendordnung wurde in der Kreisjugendversammlung am 31.1.2000 in Zell beschlossen und der Jahreshauptversammlung des MKD am 26.3.2000 den anwesenden Vertretern der Vereine zur Abstimmung vorgelegt.

[Zum Seitenanfang ^](#)